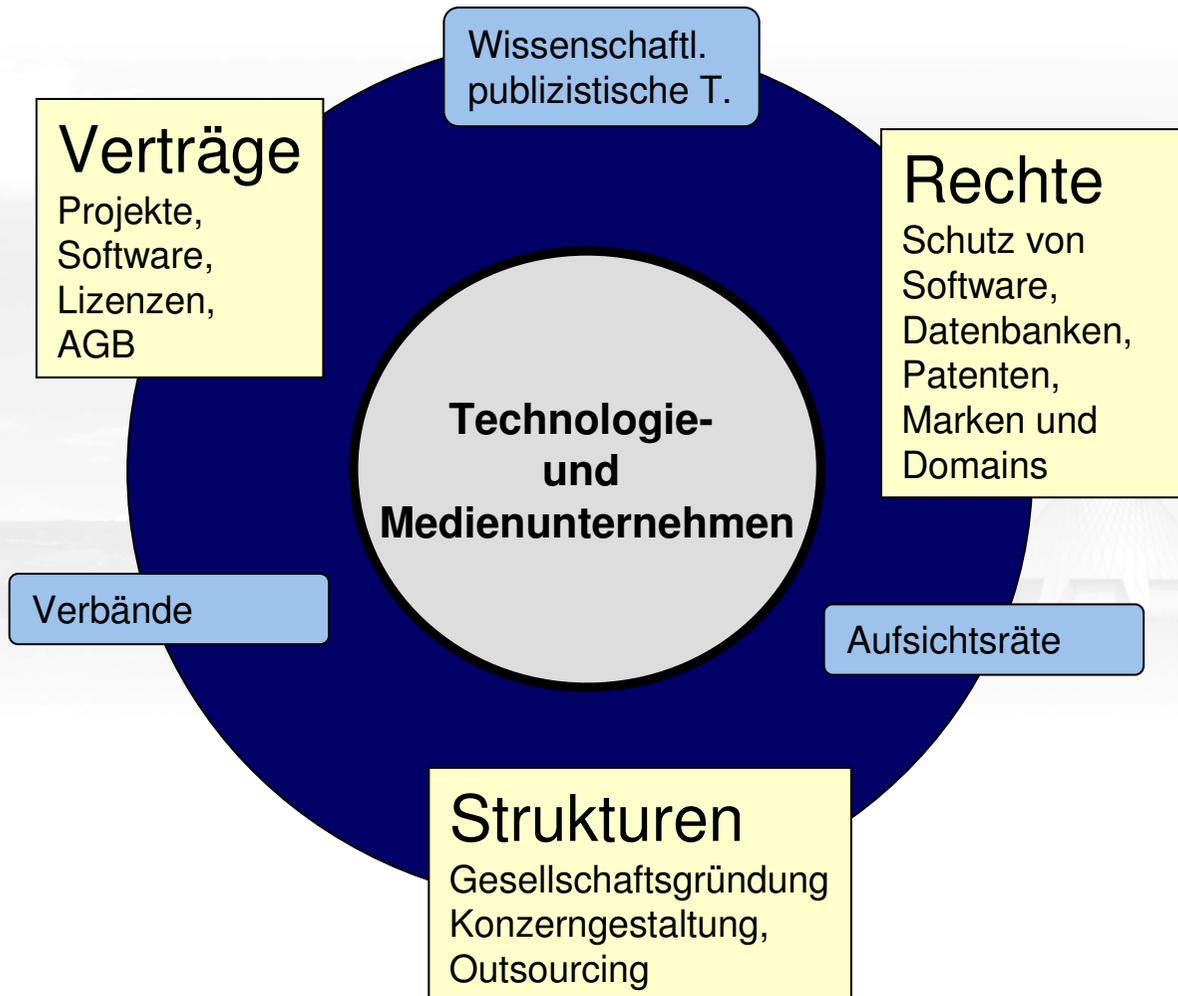




Technologie- und Medienunternehmen im internationalen Rechtsverkehr

Internationales Gesellschaftsrecht



Technologie- und Medienunternehmen im internationalen Rechtsverkehr

Inhalte

- 1 Internationales Gesellschaftsrecht (Ihde)**
- 2 Vertragsgestaltung bei internationalen Verträgen (Pörksen)**
- 3 Internationales Steuerrecht (Ziska)**
- 4 Internationaler Mitarbeiterereinsatz (Dr. Engler/Neugirg)**
- 5 Diskussion**
- 6 Come Together**

Internationales Gesellschaftsrecht

- 1 Ausländische Rechtsformen im Inland
- 2 Inländische Rechtsformen im Ausland
- 3 Europäische Rechtsformen (SE, SPE)
- 4 Joint Venture
- 5 Internationaler Rechtsverkehr mit Behörden

1. Ausländische Rechtsformen im Inland

Anerkennung von Rechtsformen durch Europäisches Recht

- Sitztheorie im kontinentaleuropäischen Recht: Keine Verlegung des Verwaltungssitzes in das Ausland
- Die Entwicklung der europäischen Rechtsprechung:
- EuGH 09. März 1999, Rs C-212/97 (Centros Ltd.)
- EuGH 05. November 2002, Rs C-208/00, (Überseering B.V.)
- EuGH 30. September 2003 (Inspire Art Ltd.)
- Neuregelung durch Gesetz: MoMiG

Rechtsfolge

- Eine nach dem Recht eines EU-Staates gegründete Gesellschaft muss in einem anderen EU-Staat als solche anerkannt werden und darf nicht benachteiligt werden. Es gilt die Gründungstheorie

Ausländische Rechtsformen im Inland

Rechtsformen aus Drittstaaten

- Verlegung des Verwaltungssitzes

BGH, *Urteil* vom 27. 10. 2008 - II ZR 158/06 – „Trabrennbahn“:

Faktische Verlegung des Verwaltungssitzes: Eine in der Schweiz gegründete Aktiengesellschaft mit Verwaltungssitz in Deutschland ist hier als rechtsfähige Personengesellschaft zu behandeln.

- Betreiben einer Zweigniederlassung: Maßgeblich ist das Recht des Gründungsstaates

Rechtsfolge

- Eine nach dem Recht eines Drittstaates gegründete Gesellschaft ist nach der Sitztheorie zu beurteilen.

2. Inländische Rechtsformen im Ausland

Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung

Tochtergesellschaft

- Gründung nach ausländischem Recht
- Nachteile:
 - erhöhter Verwaltungsaufwand durch unterschiedliche Rechtsordnungen
 - zusätzlicher Beratungsbedarf
 - Umsetzung einheitlicher Strukturen wird erschwert
- Vorteile: uneingeschränkte Anerkennung im Zielstaat

Zweigniederlassung

- Beibehaltung der inländischen Rechtsform
- Nachteile:
 - rechtliche Risiken in Drittstaaten
 - faktische Benachteiligung durch Register und Behörden
 - unbekannte Rechtsform für Geschäftspartner
- Vorteile: geringer Gründungsaufwand (z.B. Registeranmeldung)

3. Europäische Rechtsformen

Kapitalgesellschaften	Personengesellschaften	Sonstige
GmbH	GbR	e.V.
AG	OHG	Stiftung
KGaA	KG	Körperschaft ö.R.
Ausl. Formen (Ltd., SA, ua)	Partnerschaftsgesellschaft	e.G.
SE	EWIV	VVaG
Unternehmergesellschaft	GmbH & Co. KG	SCE
SPE	Stille Gesellschaft	
	Ausl. Formen (LLP, ua)	

Societas Europaea (SE)

Rechtsgrundlagen

- Europäische Aktiengesellschaft Europaweite Rechtsform (in allen EU- und EWR-Staaten)
- Basierend auf der EU-Verordnung über das Statut der europäischen Gesellschaft vom Oktober 2004
- Umsetzung in deutsches Recht durch das SE-Ausführungsgesetz (SEAG) und SE-Beteiligungsgesetz (SEBG)

Societas Europaea (SE)

Gründungsbestimmungen

- Mindestkapital: 120.000 Euro
- Sitz in einem europäischen Mitgliedsstaat
- Mehrstaatenbezug
- Kürzel SE muss dem Namen des Unternehmens beigefügt werden
- Wahl eines Organisationssystems zwischen 2 Systemen möglich:
 - a) dualistisches System
 - b) monistisches System
- Gründung durch Eintragung in das Handelsregister des Landes mit dem Hauptsitz

Societas Europaea (SE)

Vorteile

- Einfache Sitzverlegung: eine bestehende SE kann ohne Auflösung und Neugründung ihren Sitz in ein anderes Mitgliedsland verlegen
- Nutzung von Steuer- und Rechtsvorteilen in den verschiedenen Ländern
- In der ganzen EU anerkannte und angesehene Rechtsform
- Grenzüberschreitende Fusionen werden möglich (jetzt auch §§ 122a ff UmwG)

Societas Privata Europaea (SPE)

- 2003: Europäische Kommission veröffentlicht einen Aktionsplan zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts.
- 2008: Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft
- supranationale Rechtsform
- Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung
- Gründer können ein oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein.
- Mindestkapital beträgt 1 Euro.
- Trennung von Registersitz und Verwaltung ist möglich.
- Leitungsorgane können entweder nach dem dualistischen oder dem monistischen Modell gestaltet werden.
- Die Besteuerung, die Rechnungslegung und der Umgang mit Insolvenzen richtet sich nach nationalem Recht.

4. Joint Ventures

Incorporated Joint Venture

Definition

- Projektbezogene Kooperation zweier oder mehrerer rechtlich und wirtschaftlich unabhängiger Partner durch Einsatz eines Gemeinschaftsunternehmens.

Gründe für ein Joint Venture

- Vorgabe ausländischen Rechts
- Vertragliche Alternative (z.B. Kooperations-, Franchise-, Lizenz- oder Vertriebsvertrag) ist unzureichend
- Gewinnverteilung nach Beiträgen
- Risikobegrenzung und –verteilung
- Gemeinsame Beteiligung am Wertzuwachs

5. Internationaler Rechtsverkehr mit Behörden



I. Legalisation

II. Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05. Oktober 1961

III. Vorbeglaubigung / Endbeglaubigung

IV. Bilaterale völkerrechtliche Verträge

V. Errichtung durch Konsularbeamte

Legalisation

- Anerkennung einer ausländischen Urkunde
- Durch diplomatische oder konsularische Vertretung des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll.
- Nach eigenem Ermessen

Apostille

- Ersetzung des Legalisationserfordernisses durch Apostille (Überbeglaubigung)
- Für alle Arten von Urkunden
- durch zuständige Behörde

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

berlin@onlinelaw.de

www.onlinelaw.de

Rainer Ihde

Rechtsanwalt und Notar

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

IHDE & Partner Rechtsanwälte

Büro Berlin: Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin

Tel: (+49) (0)30 - 44318660, Fax:(+49) (0)30 - 44318679

IHDE & PARTNER 
RECHTSANWÄLTE